

Lösungsvorschlag Fall 3a

A. Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung der Weinflasche

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Flasche Chianti aus Kaufvertrag gemäß § 433 I 1 BGB¹ haben.

Dann müsste zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.

I. Zustandekommen eines Kaufvertrages

Ein Kaufvertrag zwischen K und V ist zustande gekommen, wenn sie sich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, im Sinne der §§ 145 ff. über den Kauf bzw. Verkauf der Flasche Wein geeinigt haben.

1. Angebot des V durch Aufstellen

Ein Angebot des V könnte in dem Aufstellen der Flasche Wein im Selbstbedienungsgeschäft liegen. Dann müsste das Aufstellen der Ware eine Willenserklärung darstellen.

a) äußerer Erklärungstatbestand

Eine Willenserklärung setzt zunächst ein äußerliches Erklärungszeichen voraus, das auf einen Rechtsbindungswillen schließen lässt.

Fraglich ist, ob das Ausstellen der Ware aus der Sicht **eines objektiven Empfängers** (§§ 133, 157) bereits den Schluss auf einen Rechtsbindungswillen des V zulässt oder ob es sich lediglich um eine Einladung an den Kunden handelt, selbst ein Angebot abzugeben (*invitatio ad offerendum*).

Für einen Rechtsbindungswillen des V spricht hier, dass die Gefahr von Schadensersatzansprüchen wegen der begrenzten Anzahl der Waren nicht besteht.

Gegen das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens spricht jedoch, dass der Verkäufer ein berechtigtes Interesse daran hat zu wissen, mit wem er Verträge schließt. Möglicherweise möchte er mit bestimmten (z.B. nicht zahlungsfähigen) Kunden keine Kaufverträge schließen bzw. bestimmte Waren nicht an bestimmte Kunden verkaufen. Es liegt daher im Interesse des Verkäufers, durch eine Willenserklärung an der Kasse selbst zu bestimmen, mit wem er Verträge abschließen will (*Privatautonomie/Abschlussfreiheit*).

Gegen das Vorliegen einer Willenserklärung spricht weiter, dass in Selbstbedienungsläden falsche Preisauszeichnungen vorkommen können und der Verkäufer dann immer anfechten und ggfs. gem. § 122 I Schadensersatz leisten müsste.

Die besseren Gründe sprechen somit gegen das Vorliegen eines Angebots. K durfte demnach aus dem Aufstellen der Weinflasche im Laden nicht schließen, dass sich V allein dadurch rechtlich binden wollte. Der äußere Erklärungstatbestand einer Willenserklärung ist nicht gegeben. V hat keinen Rechtsbindungswillen kundgetan.

Hinweis: Während das Ausstellen von Ware im Schaufenster weitgehend anerkannt nur eine *invitatio ad offerendum*, nicht aber ein rechtlich verbindliches Angebot darstellt, ist dies bei dem Aufstellen von Ware im Selbstbedienungsladen stärker umstritten. Die gegenteilige Ansicht ist daher gut vertretbar. Wie hier: Faust, 2. Aufl. 2007, § 3 Rn. 4; a.A. Medicus, BGB AT, 9. Aufl. 2006, Rn. 358 ff.

b) Zwischenergebnis

V hat durch das Aufstellen der Ware im Laden kein rechtlich bindendes Angebot abgegeben.

¹ §§ ohne besondere Kennzeichnung sind solche des BGB.

2. Angebot des K durch Platzieren im Einkaufswagen

Ein Angebot zum Kaufvertragsabschluss könnte K gemacht haben, indem er die Weinflasche in seinen Einkaufswagen gestellt hat.

a) äußerer Erklärungstatbestand

Fraglich ist, daraus nach Auslegung am verobjektivierten Empfängerhorizont (§§ 133, 157) auf das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens des K geschlossen werden kann.

Dagegen spricht, dass der Käufer die Ware in seinem Einkaufswagen vielleicht doch nicht kaufen sondern wieder in das Regal zurücklegen möchte, weil er es sich anders überlegt hat (und vielleicht doch lieber Sekt statt Wein kaufen möchte). Erst wenn der Käufer seine Waren auf das Kassenband legt, zeigt er, dass er einen Vertrag abschließen möchte. Auch hier ist der äußere Erklärungstatbestand einer Willenserklärung nicht gegeben.

b) Zwischenergebnis

Das Platzieren im Einkaufswagen stellt also noch kein Angebot des K dar.

3. Angebot des K durch Vorzeigen an der Kasse

Ein Angebot des K zum Kauf des Weins für 8 € liegt im Vorzeigen der Flasche an der Kasse. K bringt damit zum Ausdruck, dass er diese Flasche kaufen möchte.

4. Annahme durch V

Dieses Angebot müsste V angenommen haben. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der jemand einem ihm unterbreiteten Angebot vorbehaltlos zustimmt.

Eine Annahme könnte in dem Eintippen des Preises an der Kasse liegen. K tippt aber einen Preis von 17 € in seine Kasse. Damit gibt er zu erkennen, dass er die Flasche nur für diesen Betrag verkaufen will und nicht für die von K angebotenen 8 €. Die Annahme des V entspricht somit inhaltlich nicht dem Angebot des K.

Die **Annahme unter Änderungen** gilt gemäß § 150 II als Ablehnung des vorherigen Angebotes des anderen Teils verbunden mit einem neuen Angebot. Damit liegt ein **neues Angebot** des V zum Abschluss eines Kaufvertrages über die Flasche Chianti zum Preis von 17 € vor. Das Angebot des K ist dagegen gem. §§ 150 II, 146 erloschen.

Hinweis: Dem Wortlaut nach liegt hier ein Fall des offenen Dissens (§ 154 I) vor. Allerdings ergibt sich in Fällen wie dem vorliegenden bereits aus dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Vertragsschluss zwei sich in den wesentlichen Vertragsbestandteilen deckende Erklärungen voraussetzt, dass hier noch kein Vertrag geschlossen wurde.

Aus diesem Grunde bezieht sich nach g.h.M. § 154 (§ 155 ebenso) nur auf Fälle, in denen sich die Vertragspartner über einen vertraglichen Nebenpunkt nicht geeinigt haben. In unserem Fall fehlt aber der Konsens hinsichtlich des Kaufpreises (zunächst 8 €) – also einem wesentlichen Vertragsmerkmal. § 154 wird deshalb nicht angewandt.

5. Annahme durch K

Dieses Angebot hat wiederum K nicht angenommen, so dass kein Vertrag zustande gekommen ist.

II. Ergebnis

Es besteht kein Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung der Flasche Chianti aus Kaufvertrag gem. § 433 I 1.

B. Anspruch des V gegen K auf Abnahme und Bezahlung der Weinflasche aus Kaufvertrag gem. § 433 II

Mangels Vertrages (s.o.) besteht kein solcher Anspruch.

Literaturhinweis: Zur *Invitatio ad offerendum*: Faust, 2. Aufl. 2007, § 3 Rn. 4; Medicus, BGB AT, 9. Aufl. 2006, Rn. 358 ff.; Musielak, BGB AT, 9. Aufl. 2005, § 3 Rn. 111 ff.
Zur Auslegung von WE: Rüthers/Stadler, 13. Aufl. § 18 Rn. 4 ff.; Zu § 154: Rüthers/Stadler, 13. Aufl., § 19 Rn. 38.